



## **Satzung**

Des Jagdgebrauchshundverein

*Hubertus Münsterland e. V.*

### **§ 1**

#### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist gemäß § 52 Abs. 2 AO die Förderung des Tierschutzes und der Tierzucht sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abnahme von Jagdhundprüfungen nach den Weisungen des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. und die Förderung des Jagdgebrauchshundwesens durch die Vorführung und Begutachtung von Hunden, durch Vorträge und Aussprachen in Versammlungen sowie die Belehrung über Aufzucht, Krankheiten, Abrichtung und Führung des Jagdgebrauchshundes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel und alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz

nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.“

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft im JGHV**

Der Verein ist Mitglied seit 1963 im Jagdgebrauchshundverband (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter [www.jghv.de](http://www.jghv.de)).

### **§ 3**

#### **Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Jagdgebrauchshundverein Hubertus Münsterland e.V.“

### **§ 4**

#### **Sitz des Vereins**

Der Sitz des Vereins ist Münster.

### **§ 5**

#### **Eintragung des Vereins**

Der Verein ist in dem Vereinsregister bei dem Amtsgericht Münster unter VR 2591 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

### **§ 6**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist allen interessierten Jagdgebrauchshundführerinnen und – Führern möglich. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Zwecks Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird die Satzung des Vereins, sowie die Satzung und die Ordnungen des JGHV anerkannt. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs geschieht ohne Angabe von Gründen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung für besondere Verdienste um den Verein oder um die Ziele des Vereins verliehen.

## **§ 7**

### **Pflichten und Rechte der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, tatkräftig zur Erreichung der Vereinsziele mitzuarbeiten und den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf jeden Fall zu unterstützen.
2. Die anerkannten Grundsätze deutscher Waldgerechtigkeit sind zu wahren.
3. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

## **§ 8**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austrittserklärung
3. durch Ausschluss
4. bei Verweigerung der Beitragszahlung trotz vorausgegangener Mahnung (s. § 9)

Aus dem Verein kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wer:

- a) die Interessen des Vereins schädigt.
- b) die Satzung des Vereins gröblich verletzt.
- c) seinen Zahlungsverpflichtungen gegen den Verein nicht nachkommt
- d) den Vorsitzenden, Mitglieder des Vorstandes oder Verbandsrichter in ungebührlicher Weise kritisiert, Mitglieder gröblich beleidigt oder sonst unehrenhaft handelt. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden

## **§ 9**

### **Beiträge**

Der Beitrag wird in der Hauptversammlung festgelegt und per Einzugsermächtigung vom Kassierer für das Geschäftsjahr eingezogen. Über eine im Laufe des Geschäftsjahres notwendig werdende Beitragserhöhung entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge werden zuzüglich Gebühren und Auslagen dem nicht zahlenden Mitglied in Rechnung gestellt. Geleistete Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 10**

### **Vereinsführung**

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er wird durch den Vorstand unterstützt.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dessen Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind zur Vertretung des Vereins im Wege der Einzelvertretung berechtigt.

Der 2. Vorsitzende soll im Innenverhältnis nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf 4 Jahre in öffentlicher Wahl mit Stimmenmehrheit gewählt und zwar in der Weise, dass alle 2 Jahre die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grunde aus dem Vorstand ausscheidet, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl durch den Vorstand vorzunehmen, sodass der feststehende Turnus erhalten bleibt.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand von seinem Posten entheben, sobald es ihr im Interesse des Vereins nötig erscheint. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und dem Kassierer. Die Jahreshauptversammlung hat alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer zu wählen, die am Ende des laufenden Geschäftsjahres die Kassenführung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und die Hauptversammlung von dem Ergebnis in Kenntnis zu setzen hat. Erst auf Antrag der Kassenprüfer kann der Vereinsführung von der Hauptversammlung Entlastung erteilt werden.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlungen**

Die Hauptversammlung findet alljährlich an einem vierzehntägig vorher bekanntgegebenen Termin statt. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Der Hauptversammlung ist vorbehalten:

1. die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
2. die Wahl des Schriftführers
3. die Wahl des Kassierers
4. die Wahl der Kassenprüfer
5. die Prüfung der Rechnungslegung
6. die Festsetzung des Jahresbeitrages
7. die Änderung der Satzung
8. die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende jederzeit einberufen, wenn ein Bedürfnis dazu vorliegt. Die Einladung zu allen Versammlungen und die Bekanntgabe der Tagesordnung veranlasst der Vorsitzende

Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder sechs Wochen vor der Hauptversammlung bei dem Vorsitzenden einen schriftlichen Antrag auf Auflösung des Vereins einreicht und sich der Vorsitzende und drei Viertel der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder dafür entscheiden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes oder der Tierzucht.

Der letzte Vorstand hat für die Ausführung dieser Bestimmungen zu sorgen.

Münster, den